



Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) thyssenkrupp Marine Systems GmbH, ATLAS ELEKTRONIK GmbH, Hagenuk Marinekommunikation GmbH

Stand 01/2022

I. Allgemeines

1. Für alle Bestellungen und Einkaufsverträge der thyssenkrupp Marine Systems GmbH, ATLAS ELEKTRONIK GmbH und Hagenuk Marinekommunikation GmbH (hiernach jeweils der „Auftraggeber“) gelten ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber nicht an, es sei denn, der Auftraggeber stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu.
2. Die AEB gelten auch dann ausschließlich, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferungen/Leistungen annimmt oder bezahlt.
3. Die AEB gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen des Auftragnehmers und Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer.

II. Vertragsschluss

1. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt werden. Mündliche Vereinbarungen – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen dieser AEB – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers.
2. Der Auftraggeber kann die Bestellung widerrufen, wenn sie der Auftragnehmer nicht innerhalb von 14 Werktagen nach Zugang schriftlich annimmt.
3. Kostenvorschläge sind für den Zeitraum ihrer Gültigkeit eine verbindliche Grundlage für daraus entstehende Bestellungen. Sie sind nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

III. Preise

Die Preise sind Festpreise. Sie schließen alles ein, was der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Lieferungs-/Leistungspflicht zu bewirken hat. Dies umfasst insbesondere, aber nicht abschließend, etwaige erforderliche Zertifikate, Zeichnungen und Bewertungen sowie Verpackung, Lieferung, Versicherung und Zoll.

IV. Liefer-/Leistungsumfang; Eigentum, Nutzungsrechte, Geheimhaltung

1. Der Auftragnehmer wird das Eigentum an sämtlichen im Rahmen des Liefer-/Leistungsumfangs erstellten technischen Unterlagen, einschließlich denen seiner Unterprioritäten, und an sonstigen für Neuanfertigung, Wartung und Betrieb der Lieferungen und Leistungen erforderlichen Unterlagen auf den Auftraggeber übertragen. Diese Unterlagen sind in deutscher Sprache und entsprechend dem internationalen Einheitssystem SI abzufassen. Der Auftragnehmer hat die Lieferungen und Leistungen von mittlerer Art und Güte und fabrikanneu zu erbringen.
2. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber an allen schutzrechtsfähigen Lieferungen/Leistungen das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, nicht ausschließliche und unwiderrufliche Recht zur Nutzung in sämtlichen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten spätestens mit vollständiger Zahlung des vereinbarten Preises einräumen, die zur Nutzung der Lieferungen und Leistungen durch den Auftraggeber oder durch Dritte unter Beachtung eventueller Patente, ergänzender Schutzzertifikate, Marken, Gebrauchsmuster etc., erforderlich sind.
3. Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen und Leistungen haben frei von Rechten des Auftragnehmers und Dritter zu sein und sind zur freien Nutzung des Auftraggebers zu übertragen. Dies schließt die Befugnis des Auftraggebers ein, Instandsetzungen und Änderungen an den Lieferungen und Leistungen selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen sowie dafür Ersatzteile selbst herzustellen oder durch Dritte herstellen zu lassen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber vor allen Ansprüchen Dritter wegen etwaiger Schutzrechtsverletzungen freizuhalten.
4. Die Billigung von vorgelegten Zeichnungen und technischen Unterlagen durch den Auftraggeber oder durch eine Klassifikationsgesellschaft bedeuten keine Abnahme im Rechtssinne.
5. Bei Bearbeitungsaufträgen erfolgt die Verarbeitung in jedem Zeitpunkt und Grad der Herstellung im Auftrag des Auftraggebers als Hersteller im Sinne des § 950 BGB. Ein Eigentumserwerb durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.
6. Soll vom vereinbarten Leistungsumfang abgewichen werden, so ist der Auftragnehmer nur dann zu Mehrforderungen oder terminlichen Veränderungen berechtigt, wenn eine entsprechende schriftliche Ergänzungsvereinbarung vor der Ausführung getroffen wurde.
7. Jegliche Gefahr geht erst nach Ablieferung und Abnahme des Liefer-/Leistungsumfangs auf den Auftraggeber über. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der Auftragnehmer jede Gefahr.
8. Bei Verträgen, die Software- und Beratungsleistungen (mit-) beinhalten sowie bei Änderungen derartiger Verträge, hat der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber unverzüglich ein Pflichtenheft zu vereinbaren, in dem die vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen und/oder Leistungen im Einzelnen festgelegt werden. Die Vertragsparteien klären vor Vertragsschluss, ob das jeweilige Pflichtenheft vor oder nach Vertragsabschluss vom Auftragnehmer zu erstellen ist.
9. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Herausgabe der Programmunterlagen, insbesondere des Source-Codes, wenn die Anwendersoftware speziell für den Auftraggeber entwickelt worden ist.
10. Die vom Auftraggeber beigegebenen Dokumente, Zeichnungen, Modelle, Daten, Werkzeuge und sonstige zur Vertragsdurchführung notwendigen Unterlagen oder Sachen („Beistellungen“) sind vertraulich zu behandeln, sorgfältig zu bewahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Sie dürfen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zugänglich gemacht werden, verbleiben im Eigentum des Auftraggebers und dürfen ausschließlich zur Erstellung von Angeboten und zur Ausführung der bestellten Lieferung/Leistung verwendet werden. Gleiches gilt für eventuell bestehende Schutzrechte. Verbesserungen des Liefergegenstandes, die dem Auftragnehmer bei Vertragsausführung möglich erscheinen, wird dieser dem Auftraggeber mitteilen. Der Auftraggeber hat das ausschließliche Recht, für die Verbesserungen Schutzrechte anzumelden und sie wirtschaftlich zu verwerten.
Die nach Angaben, Zeichnungen, Mustern, Modellen oder sonstigen Unterlagen oder Vorgaben des Auftraggebers hergestellten Liefergegenstände dürfen ausschließlich an ihn geliefert und Dritten nicht ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers zugänglich gemacht werden.
Nach Abnahme der Lieferung/Leistung durch den Auftraggeber sind die Beistellungen – samt aller Abschriften oder Vervielfältigungen – sowie sonstige Unterlagen, Zeichnungen, Muster und Modelle unverzüglich und unaufgefordert an den Auftraggeber zurückzugeben oder – nach Wahl des Auftraggebers – zu vernichten und dieses auf Anforderung nachzuweisen. Der Auftragnehmer

haftet darüber hinaus für den Verlust und die Beschädigung der beigegebenen Unterlagen, Daten und Sachen und hat den Auftraggeber hierüber unverzüglich zu berichtigen.

11. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, Bestellungen sowie jegliche Dokumente und Kommunikation im Zusammenhang mit einer Bestellung nicht in Public-Cloud-Lösungen jeglicher Art hochzuladen oder auf sonstige Weise zwischen zu speichern, er wird insbesondere keine Public-Cloud-Dienste für Speicherung, eSigning (DocuSign etc.), Übersetzung oder sonstige über Public-Cloud-Lösungen erbrachte Dienste nutzen.

V. EU-Konformitätserklärung, CE-Zeichen

Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der sicherheitstechnischen Forderungen des ProdSG und dessen Verordnungen (ProdSV) durch Überlassung von EU-Konformitätserklärungen und Anbringen von CE-Kennzeichnungen nachzuweisen. Bei für rein militärische Zwecke bestimmten Produkten (kein Dual use!) entfällt alleine die CE-Kennzeichnung, nicht jedoch die Verpflichtung zur Überlassung einer der EU-Konformitätserklärung entsprechenden Dokumentation.

Mit der EU-Konformitätserklärung und ggf. der CE-Kennzeichnung bestätigt der Auftragnehmer, dass alle grundlegenden Anforderungen der maßgeblichen EU-Richtlinien beachtet wurden. In Verbindung mit der EU-Konformitätserklärung sind vom Auftragnehmer die über grundlegenden Anforderungen der EU-Richtlinien hinausgehenden nationalen Anforderungen sowie die vertrags- und endkundenspezifischen Anforderungen, soweit gefordert, zu bescheinigen; etwaige Abweichungen sind zu dokumentieren und zu begründen.

VI. Gefährliche Stoffe (REACH)

1. Enthält der Liefer-/Leistungsumfang gefährliche Stoffe, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit der Auftragsbestätigung die ausgefüllten Sicherheitsdatenblätter (EG) gemäß Artikel 31 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) zur Verfügung stellen.

Sollten die Sicherheitsdatenblätter nicht gesetzlich vorgeschrieben sein, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Informationen gemäß Artikel 32 der oben genannten Verordnung zu liefern.

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber zu informieren, wenn im Liefer- und Leistungsumfang Stoffe enthalten sind, die in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) - Anhang XIV, Anhang XVII oder in der Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) aufgeführt sind, sobald er davon Kenntnis erhält.

VII. Wert- / Kostenkennungsanalyse / Technologieänderung

1. Wenn der Auftragnehmer Produkte nach Fertigungsunterlagen/Spezifikationen des Auftraggebers fertigt, gilt:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in angemessenen zeitlichen Abständen gemeinsam mit dem Auftraggeber an einer Wertanalyse für vom Auftraggeber vorgegebene Teile/Baugruppen mitzuwirken. Ziel einer solchen Analyse ist eine Preisreduzierung.

2. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über Art und Umfang einer Technologieänderung und/oder Prozessverbesserung angemessene Zeit im Voraus schriftlich informieren, damit der Auftraggeber entscheiden kann, ob eine erneute Erstmusterprüfung durchzuführen ist. Der Auftraggeber ist insoweit auch berechtigt, die entsprechenden Geschäftsunterlagen des Auftragnehmers einzusehen und die Änderungen bzw. Verbesserungen beim Auftragnehmer vor Ort in Augenschein zu nehmen. Ist eine erneute Erstmusterprüfung durchzuführen, darf der Auftragnehmer die Produktion erst nach der schriftlichen Freigabe der neuen Muster durch den Auftraggeber aufnehmen.

VIII. Qualitäts- und Energiemanagement

Der Auftragnehmer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätsmanagementsystem einzurichten und aufrechtzuerhalten, z.B. nach ISO 9001. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen, zu erstellen und diese dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer willigt hiermit in Audits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätsmanagementsystems durch den Auftraggeber oder durch einen von diesem Beauftragten ein.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei seinen Produkten auf Energieeffizienz zu achten und unnötige Verschwendung von Energie zu vermeiden und sich möglichst am aktuellen Stand der Technik zur Energieeffizienz zu orientieren.

IX. Prüfungen während der Vertragsausführung

1. Der Auftraggeber hat das Recht, die Vertragsausführung durch den Auftragnehmer zu überprüfen. Der Auftraggeber ist berechtigt, zu diesem Zweck während der üblichen Betriebszeit und nach vorheriger Anmeldung, das Werk des Auftragnehmers zu betreten und die Qualität des für die Vertragsdurchführung maßgeblich verwendeten Materials sowie die Mess- bzw. Mengengenauigkeit der hergestellten Teile sowie die Einhaltung sonstiger Vorschriften zu überprüfen.
2. Der Auftraggeber behält sich eine Endkontrolle des fertiggestellten Liefer-/Leistungsgegenstandes im Werk des Auftragnehmers durch den Auftragnehmer selbst bzw. von ihm beauftragte Dritte vor. Die Aufwendungen für eine Endkontrolle – mit Ausnahme der Personalkosten für die Entsendung durch den Auftraggeber – werden vom Auftragnehmer getragen.
3. Im Falle der Beauftragung von Unterprioritäten hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte des Auftraggebers aus Ziffer 1 und 2 auch auf Werke der vom Auftragnehmer beauftragten Unterprioritäten anwendbar sind.
4. Die vertraglichen oder gesetzlichen Rechte des Auftraggebers werden durch solche Prüfungen nicht berührt.

X. Termine und Verzug

1. Die in der Bestellung angegebenen Termine sind verbindlich. Eine Leistungserbringung vor den vereinbarten Terminen berechtigt den Auftraggeber zur Zurückweisung der Leistung bis zur Fälligkeit.
2. Gründe, die zu einer Terminüberschreitung führen, sowie die voraussichtliche Dauer der Verzögerung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Terminüberschreitungen können beim Auftraggeber aufgrund seiner eigenen Verpflichtungen gegenüber seinen Kunden zu erheblichen Schäden führen.
3. Im Falle des Verzuges des Auftragnehmers ist der Auftraggeber bei Gefahr im Verzuge, bei Eilbedürftigkeit oder um weiteren Schaden zu vermeiden, ohne Nachfristsetzung dazu berechtigt, die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachte Lieferung / Leistung durch einen Dritten auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers durchführen zu lassen.
4. Im Falle des Verzuges hat der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer einen Anspruch auf Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Vertragspreises je Kalendertag, an dem sich der Auftragnehmer im Verzug befindet, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Vertragspreises.
5. Der Anspruch auf Vertragsstrafe bleibt bis zur Schlusszahlung erhalten, auch wenn dies bei der An- oder Abnahme der jeweiligen Lieferung oder Leistung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde. Weitergehende Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben vorbehalten.

XI. Force Majeure

1. Ein Fall Höherer Gewalt (= Force Majeure) liegt bei einem äußeren, nicht betrieblich bedingten, unvorhersehbaren und ungewöhnlichen Ereignis vor, das das Einhalten des Vertrages auch bei äußerster nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt erschwert oder unmöglich macht. Dies ist insbesondere der Fall bei Naturkatastrophen oder anderen Ereignissen wie z.B. Kriegen, Aufständen, Terroranschlägen oder auch Epidemien. Ein Fall Höherer Gewalt liegt jedoch nur vor, wenn das Leistungshindernis unabwendbar ist, d.h. mit zumutbaren Maßnahmen nicht beseitigt werden kann. Den



Parteien sind zur Abwendung des Leistungshindernisses regelmäßig auch finanzielle Mehraufwendungen zumutbar.

2. Im Falle Höherer Gewalt liegt kein Verschulden vor, sofern die betroffene Partei der jeweils anderen Partei frühzeitig schriftlich und detailliert die drohenden Leistungsschwierigkeiten angezeigt hat. Die betroffene Partei kann für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Leistung befreit werden. Unmittelbar nach vertragsmäßiger Anzeige und Anerkennung eines Falles Höherer Gewalt werden die Parteien darüber beraten, wie die Leistung sichergestellt werden kann.

XII. Anlieferung und Lagerung

1. Die Lieferung/Leistung hat, soweit nicht anders schriftlich vereinbart ist, geliefert/geleistet und verzollt (DAP [benannter Ort] Incoterms 2020) an den in der Bestellung angegebenen Ort der Lieferung/Leistung oder Verwendung zu erfolgen. Dies gilt nur insoweit, als dies nicht mit Bestimmungen dieser AEB und den sonst getroffenen Vereinbarungen in Widerspruch steht.
2. Die Lieferungen/Leistungen sind an die in der Bestellung angegebene Versandanschrift zu bewirken. Die Ablieferung des Liefergegenstandes an einer anderen als der vom Auftraggeber bezeichneten Empfangsstelle bewirkt keinen Gefahrübergang auf den Auftraggeber, selbst wenn diese Empfangsstelle die Lieferung entgegennimmt. Der Auftragnehmer trägt die Mehrkosten des Auftraggebers, die sich aus der Ablieferung an einer anderen als der vereinbarten Empfangsstelle ergeben.
3. Lieferscheine sind in dreifacher Ausfertigung bei Lieferung zu übergeben. Folgende Angaben müssen enthalten sein: (1) Bestellnummer des Auftraggebers, (2) Lieferantenummer, (3) Materialnummer laut Bestellung, (4) Positionsnummer aus der Bestellung sowie sonstige in der Bestellung erbetene zusätzliche Vermerke. Am Tag der Absendung der Ware ist eine elektronische Versandanzeige mit den gleichen Angaben, die auch aus den Lieferscheinen hervorgehen, und zwar für jeden Auftrag getrennt, an den Auftraggeber zu senden.
4. Teillieferungen sind als solche zu kennzeichnen. Bestellte Materialprüfungszeugnisse und andere Prüfdokumente sind zugleich mit dem Liefergegenstand zu liefern.
5. Soweit die Rücksendung des Verpackungsmaterials vertraglich vereinbart ist, ist in allen Lieferpapieren ein entsprechender und deutlicher Hinweis aufzunehmen. Bei fehlender Kennzeichnung entsorgt der Auftraggeber die Verpackung auf Kosten des Auftragnehmers; in diesem Falle erlischt der Anspruch des Auftragnehmers auf Rückgabe der Verpackung.
6. Die Lagerung von Gegenständen des Auftragnehmers, die zur Leistungserbringung auf dem Gelände des Auftraggebers erforderlich sind, darf nur auf den zugewiesenen Lagerplätzen erfolgen. Für diese Gegenstände trägt der Auftragnehmer die volle Verantwortung und Gefahr.
7. Den Empfang von Sendungen hat sich der Lieferungs-/Leistungserbringer von der angegebenen Empfangsstelle schriftlich bestätigen zu lassen.

XIII. Ausführung, Unterlieferanten, Abtretung

1. Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, die Ausführung des Vertrages ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Erteilt der Auftraggeber die Zustimmung, bleibt der Auftragnehmer für die Vertragserfüllung gesamtschuldnerisch verantwortlich. Unterlieferanten des Auftragnehmers sind auf Wunsch des Auftraggebers namentlich zu benennen.
2. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers abzutreten. Dies gilt nicht für rechtskräftig festgestellte oder unbestrittene Ansprüche.

XIV. Kündigung

1. Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. In einem solchen Fall ist er verpflichtet, alle bis dahin erbrachten Lieferungen/Leistungen zu bezahlen sowie beschafftes Material und gelieferte/geleistete Arbeiten angemessen zu vergüten; ergänzend gilt in diesem Fall § 648 S. 2 Hs. 2 BGB. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.
2. Der Auftraggeber hat das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere dann, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Auftragnehmers eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftraggeber gefährdet ist. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, Material und/oder Halbfabrikate einschließlich etwaiger Sonderbetriebsmittel zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen.

XV. Rechnungserteilung, Zahlung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

1. Notwendige Voraussetzung zur Zahlung ist eine Rechnung gemäß § 14 UStG. Rechnungen sind vorzugsweise per E-Mail an die dafür vorgesehene Adresse des Auftraggebers zu senden.
2. Die Begleichung der Rechnung erfolgt 30 Tage nach Lieferung/Leistung sowie Rechnungseingang. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Lieferung/Leistung berührt nicht die an diesen Termin gebundene Zahlungsfrist.
3. Auf der Rechnung und im gesamten Schriftverkehr sind dieselben Angaben wie auf dem Lieferschein zu machen. Die Rechnung muss außerdem folgende Angaben enthalten: (1) den Tag der Lieferung bzw. Leistungserbringung, (2) das Entgelt für die Lieferung bzw. Leistungen und (3) den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag, (4) die Bestellnummer, soweit anwendbar.
4. Zahlungen erfolgen erst nach vollständig erbrachter Lieferung und Leistung sowie Eingang einer sachgerechten Rechnung. Der Auftraggeber kommt mit der Verpflichtung, Zahlung zu leisten, nicht ohne den Zugang einer Mahnung in Verzug.
5. Der Auftraggeber ist berechtigt, gegen eine Forderung, die dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber zusteht, mit allen Forderungen, die der Auftraggeber oder die zur Gruppe der thyssenkrupp Marine Systems GmbH gehörenden Gesellschaften gegen den Auftragnehmer haben, aufzurechnen.
6. Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
7. Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte darf der Auftragnehmer nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

XVI. Mängel- und Produkthaftung

1. Der Auftragnehmer steht uneingeschränkt dafür ein, dass seine Lieferungen und Leistungen die vereinbarte Beschaffenheit haben, dem neusten Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen, und ihnen keine Umstände anhaften, die den Wert oder die Tauglichkeit zu der gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung aufheben oder mindern. Beistellungen des Auftraggebers prüft der Auftragnehmer vor Fertigungsbeginn auf inhaltliche Richtigkeit und weist den Auftraggeber vor Ausführungsbeginn auf etwaige Fehler und Unvollständigkeiten unverzüglich schriftlich hin.
2. Die Verjährung der Mängelhaftungsansprüche beginnt mit der vollständigen Ablieferung/Leistung des Liefer-/Leistungsumfanges oder wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme.
3. Mangelsansprüche verjähren in 36 Monaten; längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt. Für neu gelieferte/geleistete Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen, für nachgebesserte Teile nur sofern es sich um denselben Mangel oder um die Folgen einer mangelhaften Nachbesserung handelt, die Nacherfüllung sich durch einen größeren Umfang, besondere Dauer oder höhere Kosten auszeichnet und der Auftragnehmer den Mangel nicht ausdrücklich nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Vertragsbeziehung beseitigt.
4. Die Untersuchungspflicht des Auftraggebers beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung der äußeren Verpackung einschließlich

der Lieferpapiere offen zu Tage treten (Transportschäden, Identität, Vollständigkeit). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht seitens des Auftraggebers. Die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von sieben Werktagen, sofern nicht im Einzelfall eine längere Frist angemessen ist, gerechnet ab Wareneingang, beim Auftragnehmer eingeht.

5. Alle innerhalb der Verjährungsfrist gerügten Mängel hat der Auftragnehmer unverzüglich so zu beseitigen, dass dem Auftraggeber keine Kosten entstehen. Die Kosten der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung/-leistung einschließlich aller Nebenkosten trägt der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften. Für jede Mängelrüge erhält der Auftraggeber eine angemessene Bearbeitungspauschale. Entstehen dem Auftraggeber darüber hinaus infolge mangelhafter Lieferung/Leistung Kosten, wie z.B. Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten, Vertragsstrafen, so hat der Auftragnehmer diese Kosten zu tragen.
6. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz bleiben unberührt.
7. Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Auftraggeber insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

XVII. Ersatzteile, Lieferbereitschaft

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzungsdauer, mindestens jedoch zehn Jahre nach der letzten Lieferung, dem Auftraggeber zu angemessenen Bedingungen zu liefern.
2. Stellt der Auftragnehmer nach Ablauf der in Absatz (1) genannten Frist oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, hat er den Auftraggeber rechtzeitig und schriftlich über die Einstellung des Produktes unter Bezug auf die Bestellnummer zu unterrichten und Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

XVIII. Datenschutz

1. Der Auftraggeber verarbeitet personenbezogene Daten, die er im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Auftragnehmer oder aus öffentlich zugänglichen Quellen erhalten hat.
2. Relevante personenbezogene Daten sind Namen, Adressdaten und Telekommunikationsdaten. Darüber hinaus können dies auch Anfrage-, Angebots- und Bestelldaten, Daten aus der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Auftraggebers, Produktdaten, Dokumentationsdaten, sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.
3. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO) des Auftragnehmers erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz zu folgenden Zwecken: Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 (b) DS-GVO), wie dies zur Durchführung und Organisation der Geschäftsbeziehung erforderlich ist. Darüber hinaus verwendet der Auftraggeber diese Daten gegebenenfalls zu zusätzlichen Zwecken im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Auftragnehmer.
4. Der Auftraggeber verwendet die personenbezogenen Daten nur für eigene Zwecke im Zuge der Geschäftsbeziehung. Im Falle einer Beteiligung von Dritten in Arbeitsabläufe, die es erforderlich machen würde, die Daten des Auftragnehmers zur Verarbeitung ausschließlich zu diesem Zweck vorübergehend weiterzugeben, legt der Auftraggeber dieselben hohen Maßstäbe an und verpflichtet den Dritten im Rahmen einer Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.
5. Der Auftraggeber verarbeitet und speichert die personenbezogenen Daten des Auftragnehmers für die Dauer der Geschäftsbeziehung und entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.
6. Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO, sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DS-GVO. Beim Auskunftsrecht und beim Lösungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht das Beschwerderecht bei einer Datenschutzbehörde (Art. 77 DS-GVO i. V. mit § 19 BDSG).

XIX. Code of Conduct

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den „Supplier Code of Conduct“ der thyssenkrupp AG (abrufbar unter: <https://www.thyssenkrupp.com/en/company/procurement/for-suppliers/purchase-downloads.html>) einzuhalten.

XX. Compliance

1. Der Auftragnehmer ist vertraglich verpflichtet, den für ihn jeweils geltenden nationalen und internationalen gesetzlichen Anforderungen vollumfänglich zu entsprechen, insbesondere im Hinblick auf Wirtschaftsstrafrecht, Wettbewerbsrecht, Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Umweltschutz. Der Auftragnehmer wird diese Verpflichtung an seine genehmigten Unterauftragnehmer und Vorlieferanten, die in die Erbringung der Lieferungen und Leistungen unter diesem Vertrag einbezogen sind, weitergeben. Der Auftragnehmer ist auf Anforderung des Auftraggebers verpflichtet, die Einhaltung auch durch etwaige Unterauftragnehmer oder Vorlieferanten unverzüglich schriftlich nachzuweisen.
2. Der Auftragnehmer versichert, dass ihm zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages kein Ermittlungsverfahren gegen ihn oder ein mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen bekannt ist. Sollte ihm ein solches Verfahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages bekannt werden, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren.
3. Wird eine der vorstehenden Verpflichtungen dieser Ziffer verletzt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen.
4. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Auftragnehmer im Fall einer außerordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber behält sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

XXI. Exportkontrollrecht

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über alle einschlägigen Exportbedingungen, -beschränkungen und -vorschriften in Bezug auf seine Lieferungen und Leistungen zu informieren, insbesondere über solche der USA, Deutschland und der EU.

XXII. Erfüllungsort, Salvatorische Klausel, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ist die vom Auftraggeber in der Bestellung bezeichnete Empfangsstelle. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit keine zwingenden gesetzlichen Gerichtsstände bestehen, der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers oder nach Wahl des Auftraggebers der allgemeine Gerichtsstand des Auftragnehmers.
2. Sollte eine Bestimmung dieser AEB oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam oder durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien vereinbaren, die unwirksame und undurchsetzbare Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, welche wirtschaftlich der Zielsetzung der Parteien am nächsten kommt. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) in seiner jeweils gültigen Fassung.